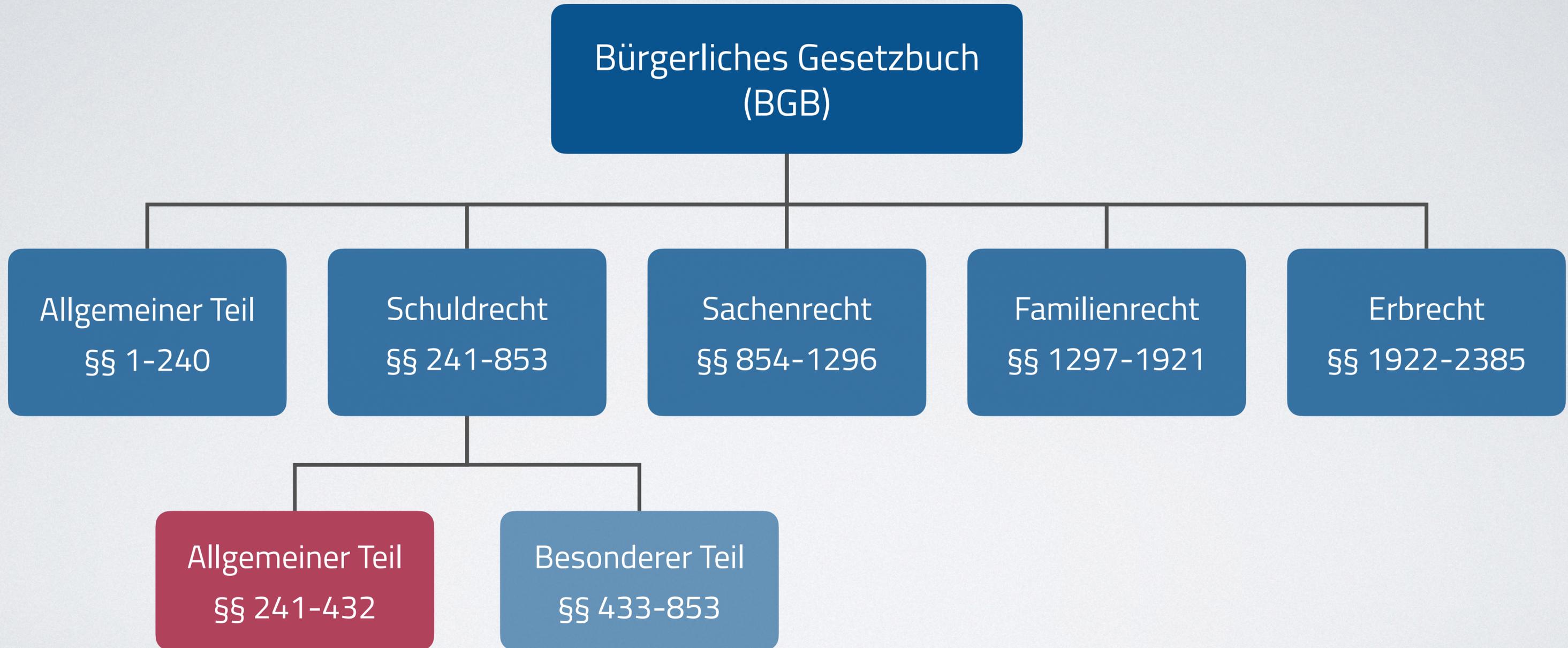


Schuldrecht AT

# Standort und Regelungsgehalt des Schuldrechts



- Schuldrechtliche Verhältnisse wirken nur zwischen den Parteien (*inter partes*). Man spricht insoweit von der **Relativität der Schuldverhältnisse**.
- Es ist zwischen schuldrechtlichen Verpflichtungs- und dinglichen Verfügungsgeschäften zu unterscheiden (**Trennungsprinzip**).
- Ein **Verpflichtungsgeschäft** ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, durch das mindestens eine Seite einen Anspruch (vgl. § 194 I BGB), die andere Seite eine entsprechende Pflicht auferlegt bekommt, den Anspruch zu erfüllen.
- Ein **Verfügungsgeschäft** ist ein Rechtsgeschäft, das auf ein bestehendes Recht einwirkt, indem es dieses Recht aufhebt, belastet, überträgt oder inhaltlich verändert.
- Die Geschäfte sind nicht nur voneinander zu trennen, sondern auch in ihrer Wirksamkeit jeweils gesondert zu betrachten (**Abstraktionsprinzip**).

- Das Schuldrecht befasst sich mit Sonderverbindungen zwischen einzelnen Personen. Anders als im Sachenrecht wirken schuldrechtliche Verhältnisse nur zwischen den Parteien (inter partes). Man spricht insoweit von der **Relativität der Schuldverhältnisse**.
- Ein **Verpflichtungsgeschäft** ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, durch das mindestens eine Seite einen Anspruch (vgl. § 194 I BGB), die andere Seite eine entsprechende Pflicht auferlegt bekommt, den Anspruch zu erfüllen.
- Ein **Verfügungsgeschäft** ist ein Rechtsgeschäft, das auf ein bestehendes Recht einwirkt, indem es dieses Recht aufhebt, belastet, überträgt oder inhaltlich verändert.
- Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind voneinander zu trennen (**Trennungsprinzip**) und in ihrer Wirksamkeit jeweils gesondert zu betrachten (**Abstraktionsprinzip**).